



Näher- / Grenzbaurecht für Klein- und Anbauten

nach § 19 Bauverordnung des Kantons Aargau

Bauherr _____

Bauvorhaben _____

Strasse / Parzelle _____

Berechtigtes Grundstück:

Belastetes Grundstück:

Parzelle _____

Parzelle _____

Erteiltes Recht:

Grenzbaurecht

Näherbaurecht bis _____ Meter an die Grenze

Einverständnis Nachbarn

Name, Vorname _____

Adresse _____

Der / Die unterzeichnende Eigentümer/in von Parzelle Nr. _____ erteilt das oben bezeichnete Näher- / Grenzbaurecht. Das gewährte Recht erlöscht automatisch mit dem Abbruch der Baute.

Gontenschwil, _____
(Datum)

(Unterschrift Eigentümer/in)

§ 19 Bauverordnung / Klein- und Anbauten

¹ Für Klein- und Anbauten gelten folgende Höchstmasse:

- a) Gebäudefläche: 40m²
- b) Traufseitige Fassadenhöhe: 3 m; ist das massgebende Terrain geneigt, vergrössert sich die zulässige Höhe um die Hälfte der Höhendifferenz innerhalb des Grundrisses. Bei Pultdächern gilt die Höhenbegrenzung für alle Fassadenseiten,
- c) Dachneigung: maximal 45°, wenn die Gemeinde nichts anderes festlegt.

² Für Klein- und Anbauten, einschliesslich Kleinstbauten (§ 49 Abs. 2 lit. d), gilt ein Grenzabstand von 2m, der mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarschaft reduziert oder aufgehoben werden kann.

³ Kabelverteilkästen und ähnliche Bauten im öffentlichen Interesse dürfen unter angemessener Rücksichtnahme auf die Interessen der Betroffenen an die Parzellengrenze gestellt werden.